

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Windeck und seiner Ausschüsse

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit der Gemeinde Windeck

Entsprechend des Beschlusses vom 02.11.2020 legt der Rat der Gemeinde Windeck in dieser Richtlinie die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit fest.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder des Rates der Gemeinde Windeck, sowie für die mit der Ratsarbeit betrauten Mitarbeiter/innen der Verwaltung.
- (2) An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister teil und verzichtet damit auf Papierunterlagen für die Rats- und Ausschussarbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Zusatzvereinbarung zur Bereitstellung von Papierunterlagen für die Rats- und Ausschussarbeit geschlossen werden.

§ 2

Ratsinformationssystem

Grundlage der digitalen Ratsarbeit ist das Ratsinformationssystem der Firma Somacos GmbH & Co. KG.

§ 3

Hardware / Software für die digitale Ratsarbeit

- (1) Jedem Ratsmitglied wird von der Verwaltung ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 300,00 € zur eigenständigen Beschaffung eines mobilen Endgerätes zur Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit gestellt.
- (2) Die erstmalige Einrichtung der Hardware erfolgt durch die Benutzerin/den Benutzer. Die Geräte sind mit einem Virenschutzprogramm auszustatten, welches regelmäßig aktualisiert werden muss. Der empfohlene kostenlose Virenschutz lautet „Gdata Internet Security light“.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verantwortlich für die Beschaffung einer Internetanbindung im privaten Bereich.
- (4) Das Sitzungszimmer im Rathaus I sowie die Aula und die Mensa der Gesamtschule in Rosbach sind mit WLAN ausgestattet.
- (5) Außer der Bereitstellung des einmaligen Pauschalbetrages in Höhe von 300,00 € werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt.

§ 4

Technischer Service

Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Reparaturen und ähnlichem) wird von der Verwaltung nicht geleistet. Bei verfahrensbezogenen Anwendungsproblemen des Ratsinformationssystems oder der App Mandatos gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.

§ 5

Sitzungsunterlagen

- (1) Allen Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse (unter anderem Einladungen mit der Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Berichte und Niederschriften) über das Ratsinformationssystem / Gremieninfoportal in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Unterlagen in Papierform werden bis auf wenige Ausnahmen (am Sitzungstag erstellte Tischvorlagen, falls in externen Sitzungsräumen kein WLAN zur Verfügung steht) nicht mehr versandt.

§ 6

Einrichtung einer E-Mail-Adresse

Für alle Ratsmitglieder wurde eine individuelle E-Mail-Adresse eingerichtet. Diese wird genutzt, um den Ratsmitgliedern Mitteilungen zukommen zu lassen. Die E-Mail mit dem Hinweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Vorlagen in das Ratsinformationssystem der Gemeinde Windeck eingestellt wurden, erfolgt ebenfalls an diese E-Mail-Adresse. Sie wird auch als Kontaktaufnahmemöglichkeit an fragende Dritte ausgegeben. Die individuellen Zugangsdaten werden jedem Ratsmitglied gesondert mitgeteilt.

§ 7

Vorbereitung auf die Sitzung

Als Vorkehrung gegen einen Systemausfall empfiehlt die Verwaltung vor der Sitzung die Applikation des Ratsinformationssystems (Mandatos) zu aktualisieren und sich sämtliche Sitzungsunterlagen herunterzuladen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass auch bei fehlender Internet- und/oder Mandatos-Verbindung die Beratungsunterlagen zur Verfügung stehen.

§ 8

Durchführung der Ratssitzungen

Da an sämtlichen Sitzungsorten nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Stromanschlüssen auszugehen ist, ist notwendige Voraussetzung, dass die Ratsmitglieder mit einem ausreichend aufgeladenen Gerät an der Sitzung teilnehmen.

§ 9

Schutz vor unbefugtem Zugriff

Bei der Nutzung von technischen Geräten im Rahmen der digitalen Ratsarbeit ist der Datenschutz analog zu der Arbeit mit Papierunterlagen zu beachten (§ 30 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den digitalen Unterlagen erhalten.

§ 10

Verlust des Endgerätes

Die Kosten für eine Ersatzbeschaffung eines Gerätes werden nicht von der Verwaltung übernommen und sind von dem jeweiligen Ratsmitglied selbst zu tragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Windeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Richtlinie vom 18.06.2018 außer Kraft.